



Amt für Bürger- und
Ratsservice

27.10.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lembeck
Telefon: 492-3360
LembeckA@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Bildung eines Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
Bestellung von Mitgliedern des Rates für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Beratungsfolge

05.11.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- I. Sachentscheidung:
 1. Es wird ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gebildet (§ 27 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)).
 2. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht insgesamt aus 27 Mitgliedern, von denen 18 stimmberechtigte Mitglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl am Tag der Kommunalwahl direkt gewählt wurden (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 und Satz 5 GO NRW) und 9 stimmberechtigten Ratsmitgliedern, die durch den Rat bestellt werden (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 27 Abs. 10 GO NRW).
 3. Die Bestellung von Mitgliedern des Rates für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration erfolgt in Anwendung von § 50 Abs. 3 GO NRW.
 4. Für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration werden folgende Mitglieder des Rates und Stellvertretungen durch den Rat bestellt:

Mitglieder

Liste der Stellvertretungen

1.		
2.		
3.		
4.		

5.		
6.		
7.		
8.		
9.		

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen tritt zum 01.11.2025 eine Änderung des § 27 GO NRW in Kraft.

Danach ist in einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu bilden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Das Modell des bisherigen Integrationsrates wird damit abgelöst. Der Landesgesetzgeber will mit dem neuen Ausschuss ein Organisationsmodell schaffen, das die Vorzüge beider bisheriger Organisationsformen (Integrationsrat und Integrationsausschuss) im neuen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration vereint (Begründung des Gesetzentwurfs, LT-Drs. 18/13836, S. 127). Dort heißt es weiter: „Die neue Bezeichnung des Ausschusses soll den heute bestehenden Lebensverhältnissen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte gerecht werden. Die überwiegende Mehrheit der direkt gewählten Vertreterinnen und Vertreter lebt bereits seit vielen Jahren in Deutschland und ist nicht (mehr) auf Integrationsangebote angewiesen. Mit der neuen Bezeichnung des Gremiums soll sichergestellt werden, dass sich die Gremien nicht ausschließlich mit den Erfordernissen der Erstintegration befassen, sondern auch Themen wie Antidiskriminierung, Potenzialentfaltung und gleichberechtigte Teilhabe in die politische Diskussion einfließen.“ Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist dazu künftig wie ein beratender Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden (§ 27 Abs. 2 Satz 3 GO NRW). Die sich aus dem neuen Organisationsmodell ergebenden Änderungen und Anpassungsnotwendigkeiten werden zur Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Ratssitzung vorgelegt.

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW in der ab dem 01.11.2025 geltenden Fassung setzt sich der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern nach § 27 Abs. 3 Satz 1 und zu einem Drittel aus durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen. Der Übergangsvorschrift des § 27 Abs. 10 GO NRW zufolge richtet sich die erstmalige Zusammensetzung des Ausschusses nach den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Festlegungen des Rates, auch wenn sich diese noch auf einen Integrationsrat beziehen.

Die aktuell gültige Hauptsatzung der Stadt Münster sieht derzeit eine Zusammensetzung des Integrationsrates aus 18 direkt gewählten Mitgliedern und 9 aus der Mitte des Rates entsandten Ratsmitgliedern vor (§ 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Münster).

Mit der bestehenden Regelung wird bereits die in § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW neuer Fassung vorgesehene Zwei-Drittel/Ein-Drittel-Vorgabe erfüllt.

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ist die Bestellung von Stellvertretungen für die vom Rat bestellten Ratsmitglieder zulässig; die Reihenfolge der Vertretung ist zu regeln. Auch die Stellvertretungen müssen dem Rat angehören.

Für die Bestellung der Ratsmitglieder ist das Verfahren gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW anzuwenden.

§ 50 Abs. 3 GO NRW:

„...Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

Gleichstellung von Frauen und Männern

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG NRW) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. In wesentlichen Gremien müssen Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Wesentliche Gremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Im Übrigen sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden (§ 12 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 LGG NRW).

Der Rat der Stadt Münster hat am 18.10.2017 mit Beschluss der Vorlage V/0598/2017 entschieden, welche Gremien als wesentlich zu klassifizieren sind (Anlage 2 der Vorlage V/0598/2017). Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG NRW und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler und regionaler Ebene - 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ - Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzen werden.“

gez.
Markus Lewe

Anlagen: Anlage A